



PO für die Erschwerte Schweißprüfung (ESP)

Allgemeines

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden ergibt sich aus den Anforderungen an den Hund im praktischen Jagdbetrieb, dabei hat der Tierschutz absoluten Vorrang. In jedem Landesjagdgesetz sind Mindestanforderungen an einen Brauchbaren Jagdgebrauchshund bezüglich seiner Brauchbarkeit definiert.

Auf der ESP soll der Hundeführer mit seinem Hund nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Stück Wild was wenig schweißst und schon vor längerer Zeit (20 od. 40 Stunden) beschossen wurde zu finden. Es soll eine Leistung nachgewiesen werden, die über das normale Maß der Brauchbarkeit eines Jagdhundes hinausgeht.

Der Hund soll natürlich den Laut nachweisen und zusätzlich einen Härtenachweis oder Ähnliches erbringen.

§1 Veranstalter

- 1) Veranstalter ist der Deutsche Rassehunde Verband (DRV), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jägerschaften und Landesjagdverbänden (LJV).
- 2) Die Prüfungstermine werden über die Internetseite des DRV so wie die DRV Zeitung verbreitet. Auch eine Bekanntgabe über die Mitteilungsblätter der Landesjägerschaften ist möglich. Die untere Jagdbehörde so wie das Veterinäramt ist separat zu unterrichten.
- 3) Vom Vorstand des DRV ist ein Prüfungsleiter zu bestimmen, welcher für die Ausrichtung der Prüfung verantwortlich ist.
- 4) Der Prüfungsleiter darf selbst mitrichten. Bei der ESP dürfen nur Richter eingesetzt werden, die selbst, wenigstens einen Jagdhund zur ESP oder gleichartigen Prüfung ausgebildet und geführt haben. Von den Prüfern darf kein Hund gerichtet werden, der vom Prüfer ausgebildet oder gezüchtet ist. Ein Prüfer/ Richter darf nicht gleichzeitig Hundeführer sein
- 5) Jede Prüfungsgruppe besteht aus drei Richtern, in jeder Prüfungsgruppe dürfen nicht mehr als fünf Hunde geprüft werden, Ausnahmen sind möglich.
- 6) Schweißarbeiten können in jedem Monat geprüft werden.
- 7) Der Prüfungszeitraum für den Härtenachweis Schwarzwild im Gatter richtet sich nach den Angeboten der Schwarzwildgatter. Der Härtenachweis Schwarzwild im täglichen Jagdbetrieb richtet sich nach den Jagd- und Schonzeiten für Schwarzwild der einzelnen Bundesländer.

§2 Zulassung/Anmeldung

- 1) Zuzulassen sind alle Hunde, welche gechipt sind und deren Phänotyp dem eines Jagdhundes entspricht. Der Hund sollte in einem Zuchtbuch eingetragen sein, oder der Führer sollte wenigstens einen Herkunftsnachweis des Hundes erbringen, dass dessen Elterntiere Jagdgebrauchshunde sind bzw. waren.



- 2) Für die Anerkennung der Brauchbarkeit des Hundes in den einzelnen Bundesländern ist der Hundeführer selbst verantwortlich.
- 3) Der zu führende Hund muss Tollwut geimpft sein, die Impfung darf nicht jünger als vier Wochen und nicht älter als 12 Monate sein.
- 4) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein, aus züchterischen und/oder jagdlichen Gründen können Ausnahmen durch den Vorstand des DRV zugelassen werden.
- 5) Bis zum Nennschluss sind dem Prüfungsleiter das Nennformular, so wie eine Kopie der in Abs. 1 genannten Papiere zu zuschicken. Mit der Anmeldung wird auch das Nenngeld fällig. Dieses ist nach telf. Rücksprache mit dem Prüfungsleiter auf das Konto zu zahlen.
- 6) Mit der Nennung des Hundes erkennt der Hundeführer die vorliegende PO an.

§3 Prüfung der einzelnen Fächer

(1) Gehorsam

Der Hundeführer soll seinen Hund zur gesamten Prüfung unter Kontrolle haben. Der Hund soll wenn er nicht arbeitet sich ruhig verhalten und nicht bellen. Anderen Hunden gegenüber soll er sich neutral verhalten, kurz um ,er soll die Prüfung durch nichts stören.

Zur Prüfung der Schussfestigkeit soll der Hund geschnallt werden und zur Suche geschickt werden. Ist der Hund ca.40 m vom Führer entfernt, gibt dieser (oder ein Helfer) im Abstand von ca.30 sec. zwei Schrotschüsse ab. Dabei sollte sich der Hund unbeeindruckt zeigen. Die Schussfestigkeit/ Schusshitze kann bei Schweißhunderassen auch beim Fach Pirschen geprüft werden. Ein Hund gilt als schussscheu, wenn er zum Führer kommt und sich nicht innerhalb einer Minute wieder schicken lässt, oder wenn er weg läuft und längere Zeit nicht wieder kommt, sich so mit der Prüfung entzieht. Der geschnallte Hund soll sich zurück rufen oder zurückpfeifen lassen um angeleint zu werden.

Zur Prüfung des Verhaltens auf dem Stand wird eine Treibjagd nachgestellt. Dabei werden die Hundeführer im Abstand von wenigstens 15 m mit ihren Hunden abgestellt. Es ist dem Hundeführer überlassen, seinen Hund angeleint oder frei ab zu setzen oder ab zu legen. Zwischen den Hundeführern postieren sich die Richter. Auf dessen Kommando wird geschossen, auch vom Hundeführer. Die Hunde müssen sich bei Schussabgabe ruhig verhalten, dürfen nicht an der Leine zerran oder hin ein springen. Frei abgelegte Hunde, welche wegliefen, sind durchgefallen.

Bei der Leinenführigkeit soll der Hundeführer mit seinem Hund unter anderem um Bäume laufen, dabei soll die Leine locker durchhängen und der Hund soll seinem Führer ruhig und aufmerksam folgen, ohne das dieser durch Ziehen an der Leine Richtungsänderungen anzeigen muss.

Beim Pirschen läuft der Hundeführer mit seinem frei bei Fuß gehendem Hund oder an durchhängender Leine unter mehrmaligem Stehenbleiben langsam bis zu einem vom Richter vorgegebenen Punkt, dort legt der Hundeführer



seinen Hund an einem bestimmten Platz ab (**normale Platzlage, kein Down**) und entfernt sich ins Gebüsch, so dass ihn der Hund nicht mehr eräugen kann. Im Gebüsch gibt der Hundeführer zwei Schüsse ab. Der Hund soll die ganze Zeit, bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz bleiben. Er darf sich erheben, jedoch dem Führer nicht folgen. Entfernt sich der Hund bis max. 5m kann er in diesem Fach höchstens die Note 2 bekommen.

Ebenfalls die Prüfung nicht bestanden hat der Hund, welcher laut bellt oder winselt. Hunde die am Riemen geführt werden, können nicht die Höchstpunktzahl erreichen.

Ein Hund gilt als schussscheu, wenn er zum Führer kommt und sich nicht innerhalb einer Minute wider schicken lässt, oder wenn er weg läuft und längere Zeit (15 min.) nicht wider kommt, sich so der Prüfung entzieht.

(2) Schweißarbeit

Bei der Erschwerten Schweißprüfung kann der Hundeführer wenn entsprechend ausgeschrieben zwischen einer 1000m langen mindestens 20 Stunden alten oder 40 Stunden alten Fährte wählen. Beide Rotfährten hat der Hund in voller Länge am Riemen zu arbeiten. Auf der Fährte werden drei Haken eingearbeitet. Zusätzlich soll der Hund zwei Wundbetten und sechs Verweiserpunkte/Pirschzeichen verweisen.

Die Fährten sind überwiegend im Wald zu legen. Die ersten ca. 50m sollten gerade aus verlaufen, so dass sich der Hund auf der Fährte festsaugen kann. Im weiteren Verlauf werden drei rechtwinklige Haken eingearbeitet. Auf der Fährte werden nach ca. 250m und 750m je ein Wundbett angelegt. Dies geschieht, in dem der Boden etwas verwundet und etwas mehr Schweiß getropft wird. Die Verweiserpunkte werden mit Schwarte, Decke, Inerei oder Schnitthaar angelegt. Der Fährtenabstand unter den Fährten sollte 120m nicht unterschreiten. Die Kunstfährten können mit Wildschweiß oder mit Blut von Haustieren, oder einem Gemisch aus beidem gespritzt oder getupft werden. Allerdings muss für jede Fährte der gleiche Schweiß bzw. das gleiche Blut verwendet werden. Die Schweiß- bzw. Blutmenge beträgt für jede Fährte ¼ Liter.

Die gesamte Fährte kann auch mit dem Fährtenschuh getreten werden. Dabei wird nur 1/8l Schweiß verwendet.

Werden für einen gemeldeten Totverbeller oder Totverweiser weitere 200m Fährte gelegt, wird dafür 1/8 Liter Schweiß verwendet.

Bei der ESP wird dem Hundeführer der Anschluss nicht gezeigt, es wird ihm gesagt, dass im Umkreis von ca. 25m der Anschluss vermutet wird. Besagte 25m sind zu kennzeichnen. Hier ist Fährtennummer und Uhrzeit des Fährtelegens anzubringen. Der Hund soll den Anschluss durch Versuchen am langen Riemen selbst finden und die Fährte aufnehmen. Zum Finden des Anschusses bzw. der Fährte hat das Gespann max. 10 Minuten Zeit.



Beim Legen der Fährten muss ein Richter zu gegen sein, der somit den Verlauf der Fährte kennt und dokumentiert. Eine Kennzeichnung der Fährte hat so zu geschehen, dass die Hundeführer nichts davon entdecken. Die Fährte ist vom Anschuss in Richtung Fährtenende zu legen, der Richter und sein evtl. Assistenten dürfen nur eine Spur ausgehen. An das Ende der Fährte ist ein frisches Stück Schalenwild ab zu legen. Der Stückeleger soll das Stück nicht in eine Mulde oder hinter einen Baum legen. Anschließend soll er sich in gerader Richtung der Fährte entfernen und in sein Versteck begeben. Auch das zum Stücklegen benötigte Fahrzeug ist so ab zu stellen, dass es vom Führer nicht eräugt werden kann.

Für Totverbeller oder Totverweiser sind die zusätzlichen 200m Fährte unmittelbar vor Beginn der Arbeit der 1000m Fährte frisch zu legen. In diesem Falle wird das zu legende Stück (kein Kitz oder Frischling) natürlich erst nach 1200m abgelegt. Verbellt der Hund nicht oder verweist nicht, kann der Hundeführer die Arbeit mit seinem Hund am Riemen beenden.

Bevor der Hundeführer seinen Hund zur Versuche ansetzt, muss er seinem Hund eine Schweißhalsung oder ein Schweißgeschirr anlegen. Geführt wird der Hund am mindestens 6m langen Riemen, welcher voll abgedockt werden muss.

Hat der Hundeführer mit der Arbeit begonnen, folgen ihm alle drei Richter auch dann, wenn der Hundeführer von der Fährte abkommt. Ist der Hund mehr als 60m abgekommen, ist er von den Richtern zurück zu nehmen, der Hundeführer muss dann seinen Hund neu an der Schweißfährte anlegen. Wird der Hundeführer mehr als Zwei mal zurück genommen, kann der Hund die Prüfung nicht bestehen. Korrigiert sich der Hund bzw. der Hundeführer selbst, so ist dies nicht nachteilig zu bewerten.

Die 60m Differenz zur Fährte beginnen an dem Punkt, wo der Hund die Fährte verlässt. Dabei ist es uninteressant, ob der Hund im weiteren Verlauf wieder auf die Fährte käme, es sei denn; der Hund kürzt geringfügig zum Bsp. einen Haken ab. Dabei ist zu beachten, ob der Hund unter Wind sucht oder einer Gesundfährte folgt.

Für die Beurteilung der Riemenarbeit ist es von besonderem Belang wie der Hund der Fährte folgt, sie hält und wie er auf evtl. Verleitungen reagiert. Der Hund soll die Fährte ausdauernd und konzentriert arbeiten. Auch die Zusammenarbeit zwischen Hundeführer und seinem Hund fließen in die Bewertung mit ein.

Hat der Hund zum Stück gefunden, wird er vom Hundeführer am Stück abgelegt. Der Hundeführer und die Richter verstecken sich so, dass sie vom Hund nicht eräugt werden könne. Der Hund muss so min.5 Minuten liegen, ohne das Stück zu rupfen oder gar an zu schneiden. Schneidet ein Hund an, kann er die gesamte Prüfung nicht bestehen!



§4 Totverbellen/Totverweisen

Beim Totverbellen/Totverweisen verbleibt der Hundeführer mit zwei Richtern am Ende der 1000m Fährte und schnallt nach dem der Dritte Richter seinen Stand bei dem ausgelegten Stück eingenommen hat seinen Hund zur freien Suche. Dieser Punkt ist durch ein weiteres Wundbett bei der Erstellung der Fährte zu kennzeichnen.

Der Hund muss das ausgelegte Stück ohne weitere Einwirkung des Hundeführers finden und entweder innerhalb von 10 min. laut werden und weitere 10min. anhaltend laut bleiben, oder der Totverweiser zu seinem Führer zurückkommen und ihn durch vor der Prüfung angegebene Gesten anzeigen, dass er gefunden hat. Nun muss sich der Hundeführer von seinem Hund zum Stück führen lassen. Der Totverbeller hat max. 10min. Zeit laut zu werden. Der Totverweiser sollte unverzüglich, ohne Umweg zu seinem Führer zurückkehren.

Hunde die nicht laut werden oder verweisen, müssen am Riemen zum Stück finden, an sonst können sie die gesamte Prüfung nicht bestehen.

Natürlich ist auch bei Totverweisern eine Anschneideprüfung durch zu führen.

§ 5 Härtenachweis/ Lautnachweis

- (1) Der Härtenachweis oder Ähnliches kann eben so wie der Lautnachweis von einer anderen Prüfung übernommen werden. Hierzu ist ein Prüfungszeugnis vor zu legen.
- (2) Kann der Hundeführer die unter Abs.1 genannten Prüfungszeugnisse nicht bei bringen, kann er mit seinem Hund den Härtenachweis Schwarzwild so wie den Lautnachweis über den DRV ablegen. Der Termin zum Ablegen des Härtenachweises wird vom Termin der Prüfung der Gehorsams- und Schweißfächer abweichen.
- (3) Der Härtenachweis Schwarzwild wird nach der gültigen PO Härtenachweis Schwarzwild des DRV e.V. durchgeführt. Besagte PO wird somit Bestandteil der vorliegenden Prüfungsordnung für die ESP.

§ 6 Dokumentation und Bewertung

- 1) Jeder Richter bekommt für jeden teilnehmenden Hund ein mit Namen des Hundes vorbereitetes Zensurenblatt, auf welchem er sich Stichpunkte zur Benotung der einzelnen Hunde machen und die Benotung der Hunde dokumentieren soll.
- 2) Die vergebenen Noten werden in ein Zensurenblatt übertragen. Das Zensurenblatt ist in dreifacher Ausfertigung zu schreiben (Hundeführer, Vorstand des DRV, untere Jagdbehörde). Es muss die Beurteilung „Brauchbar“ oder „Nicht Brauchbar“ enthalten.



- 3) Benotet wird von 0 = ungenügend = ohne Preis über 1 = mangelhaft = ohne Preis, 2 = genügend = 3. Preis, 3 = gut = 2. Preis bis 4 = sehr gut = 1. Preis.
- 4) Es wird für jedes geprüfte Fach ein gesondertes Prädikat vergeben, der Preis der gesamten Prüfung richtet sich nach der Note für die Schweißarbeit.
- 5) Ein Hund kann für den Allgemeinen Gehorsam eine 4h bekommen, wenn er in allen Gehorsamsfächern die Note 4 bekommen hat. Gleichfalls kann eine überragende Schweißarbeit mit der Note 4h bewertet werden (Witterung, Vegetation, Wildvorkommen)
- 6) Die Richter sind befugt die Arbeit des Gespanns abzubrechen, wenn die Richtergruppe einstimmig zu dem Entschluss kommt, dass das Gespann den Anforderungen einer ESP nicht genügt. Die Entscheidung ist auf dem Zensurenblatt in Worten zu begründen.
- 7) Die Zensurenblätter sind vom Prüfungsleiter und den drei Richtern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.
- 8) Werden Leistungen von anderen Prüfungen übernommen, ist dies in das aktuelle Prüfungszeugnis einzutragen, bzw. zu vermerken (z.B. übernommen von:...)
- 9) Zusätzlich soll ein Kurzbericht zu jeder Prüfung erstellt werden.

§ 7 Einsprüche

- 1) Gegen die Beurteilung des Hundes kann schriftlich, sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsleiter Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch wird zunächst von den Richtern der Prüfungsgruppe behandelt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Einspruch an den Vorstand des DRV weitergeleitet. Dem Vorstand haben beide Seiten eine schriftliche Stellungnahme zu zuleiten.
- 2) Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, bleibt dem Hundeführer den Ältestenrat des DRV ein zu schalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Geändert am 10.07.2013

Siehe Fußnote PO-DRV-2013-07 ESP